

SATZUNG

des Abwasserzweckverbands „Hirrlingen-Starzeltal“

I. Allgemeines

§ 1 **Verbandsmitglieder**

Die Gemeinde Hirrlingen, Landkreis Tübingen, und die Gemeinde Rangendingen, Zollernalbkreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Neufassung vom 16 September 1974 (Ges. Bl. S. 408).

§ 2 **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hirrlingen-Starzeltal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hirrlingen

§ 3 **Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Gemeinde Hirrlingen und auf den Markungen Bietenhausen und Höfendorf der Gemeinde Rangendingen anfallenden Abwässer zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu machen.

§ 4 **Verbandsanlagen**

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Sammelkläranlage wird ausgebaut mit einer Kapazität

für die Gemeinde Hirrlingen 3.600 E + EGW

für die Gemeindeteile Bietenhausen
und Höfendorf der Gemeinde Rangendingen 1.400 E + EGW

Die Anlagen und Einrichtungen werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.

- (2) Die Erstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Entwässerungsanlagen obliegt den Verbandsmitgliedern.

- (3) Verbandsanlagen sind:

- a) der Verbindungssammler von Hirrlingen bis zur Sammelkläranlage einschließlich eines Regenbeckens und eines evtl. notwendigen Pumpwerks,
- b) die Verbindungssammler von Rangendingen-Höfendorf und Rangendingen-Bietenhausen bis zur Sammelkläranlage einschließlich eines Regenbeckens,
- c) die Sammelkläranlage.

Die Verbandsanlagen und ihre Abgrenzung zu den örtlichen Entwässerungsanlagen werden in einem Übersichtsplan, der in je einer Ausfertigung beim Bürgermeisteramt Hirrlingen und beim Bürgermeisteramt Rangendingen niedergelegt wird, festgehalten.

- (4) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit dieser

Abwässer die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.

§ 5 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband wesentliche Änderungen in der Abwasserzuleitung nach Art und Menge unverzüglich anzuzeigen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der beiden Verbandsgemeinden und aus weiteren Vertretern. jedes Verbandsandmitgliedes. Für die Zahl der weiteren Vertreter ist jeweils der Einwohnerstand nach dem 30.06. des Vorjahres, für die Verbandsgemeinde Randerdingen der der Gemeindeteile Bietenhausen und Höfendorf maßgebend, wobei auf je angefangene 500 Einwohner ein weiterer Vertreter entfällt.
- (2) Die weiteren Vertreter werden vom obersten Organ des Verbandsmitglieds nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat unverzüglich gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Funktion aus, deretwegen es in die Verbandsversammlung gewählt worden ist, endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt, wenn ein weiterer Vertreter das Bürgerrecht der Gemeinde verliert, von der er in die Verbandsversammlung entsandt worden ist. In diesen Fällen kann für den Rest der Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt werden.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht dem Verbandsvorsitzenden zukommen oder ihm übertragen worden sind. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Änderung dieser Satzung und den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
 - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Aufnahme von Krediten (ausgenommen Kassenkredite),
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von über 3.000,00 DM,
 - f) Neu- und Erweiterungsbauten zu den Verbandsanlagen,
 - g) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Führung vor Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 300,00 DM übersteigt,
 - h) die Anstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung der ständigen Bediensteten des Zweckverbands,

- i) die Wahl des Verbandsrechners und des Schriftführers,
 - k) die Auflösung des Zweckverbands.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 9

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet der Gewählte aus der Verbandsversammlung aus, endigt auch sein Amt als Vorsitzender. In diesem Fall findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben der Verbandsversammlung zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) die Entscheidung über Angelegenheiten, die Einnahmen oder Ausgaben bis 3.000,00 DM bedingen,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen bis zum Betrag oder Wert im Einzelfall von 300,00 DM,
 - c) die Stundung von Forderungen des Zweckverbands bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Arbeitskräften für einen kurzfristigen Einsatz einschließlich der Festlegung ihrer Entlohnung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Für die Führung der Haushaltswirtschaft und des Rechnungswesens des Zweckverbands bestellt die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren einen Verbandsrechner. Der Verbandsrechner fertigt auch die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, falls nicht ein besonderer Schriftführer bestellt wird.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein.

§ 11

Entschädigungen und Reisekosten

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen werden durch eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

III. Deckung des Aufwands

§ 12

Anlagenfinanzierung und Umlagen

- (1) Die Kosten der Anschaffung und Herstellung des Anlagevermögens, ausgenommen die Kosten der Erweiterung der Verbandsanlagen (vgl. Abs. 3), die nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsmitglieder durch eine Investitionsumlage nach folgenden Schlüssel aufzubringen:
- | | |
|-----------------------|-----|
| Gemeinde Hirrlingen | 59% |
| Gemeinde Rangendingen | 41% |
- (2) Der gleiche Verteilungsschlüssel gilt für den Zinsaufwand und den Abschreibungsaufwand auf das Anlagevermögen sowie für einen evtl. über die Abschreibungsmittel hinausgehenden Bedarf zur planmäßigen Tilgung der Kredite des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung beschließt darüber, ob der fehlende Betrag für die Tilgung von den Verbandsmitgliedern als Teil der Investitionsumlage oder als Kredit an den Zweckverband zu erbringen ist, sofern nicht eine Umschuldung in Betracht kommt. Dabei legt die Verbandsversammlung auch fest, ob und wie dieser Kredit zu verzinsen und in welchem Zeitraum er zu tilgen ist.
- (3) Wird infolge Vergrößerung des Abwasseranfalls oder Änderung der Abwasserzusammensetzung eine Erweiterung der Verbandsanlagen erforderlich, trägt die verursachende Gemeinde die Kosten. Sind beide Verbandsgemeinden Verursacher, verteilen sich die Kosten im Verhältnis des Mehrbedarfs. Soweit die Sammelkläranlage betroffen ist, sind die in § 4 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Beteiligungsquoten maßgebend.
- (4) Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich der Personalausgaben wird auf die Verbandsmitglieder nach der Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres, bei der Gemeinde Rangendingen nach der Einwohnerzahl der Gemeindeteile Bietenhausen und Höfendorf, umgelegt.
- (5) Die Umlage ist mit der Festsetzung fällig. Bis zur Anforderung der Umlage ist auf den Monatsersten jeden Kalendervierteljahres eine Teilzahlung in Höhe von einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages zu leisten. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 1 % über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

IV. Sonstiges

§ 13

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des sich aus § 12 Abs. 1 ergebenden Maßstabes über. Sind die Verbandsanlagen nach § 12 Abs. 3 erweitert worden, richtet sich die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus diesen Anlageteilen nach dem für diese Einrichtungen angewandten Baukostenschlüssel.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hirrlingen und in das Amtsblatt der Gemeinde Rangendingen. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Die Verbandsgemeinden bauen die Verbindungssammler jeweils bis zum Sammelschacht in eigener Regie. Der Zweckverband übernimmt diese Sammler als Verbandsanlagen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Hirrlingen, den
Für die Gemeinde Hirrlingen

Rangendingen, den
Für die Gemeinde Rangendingen
i.V.

-Huber-
Bürgermeister

-Dieringer-
stellv. Bürgermeister